

Infektionskrankheiten - Informationsreihe des Gesundheitsamtes

Hepatitis A

Was versteht man unter dem Begriff Hepatitis A?

Unter Hepatitis A versteht man eine akute Leberentzündung, die durch Hepatitis A-Viren hervorgerufen wird.

Welche Symptome können auf eine Erkrankung hinweisen?

Zunächst treten meistens unspezifische Symptome, wie Oberbauchschmerzen, Appetitlosigkeit, Übelkeit, Erbrechen, manchmal Fieber auf. Auf die akute Erkrankung der Leber kann im weiteren Verlauf eine „Gelbsucht“ mit gelber Verfärbung der Haut und insbesondere der Augenbindehäute, Hautjucken sowie dunkel gefärbter Urin und entfärbter Stuhl hinweisen.

Wie ist der Krankheitsverlauf?

Altersabhängig ist die Schwere der Symptome sehr unterschiedlich. Bei kleinen Kindern verursachen Hepatitis A-Viren häufig nur geringe oder gar keine Krankheitszeichen. Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene erkranken meistens mit einer deutlichen Symptomatik und oft starkem Krankheitsgefühl. Sie benötigen eine 2-4 wöchige Genesungsphase. Die Hepatitis A-Infektion heilt in der Regel folgenlos aus und hinterlässt eine lebenslange Immunität gegen Hepatitis A-Viren.

Wie stecke ich mich an?

Hepatitis A-Viren werden von infizierten, jedoch nicht immer symptomatischen, d.h. erkennbar kranken Menschen mit dem Stuhl ausgeschieden. Die Viren werden bereits 1 – 2 Wochen vor dem Auftreten einer Gelbsucht bis etwa eine Woche danach ausgeschieden. In Einzelfällen, z.B. bei Säuglingen, kann diese Ausscheidungsphase auch wesentlich länger anhalten. Der Hauptansteckungs-weg ist der fäkal/orale Übertragungsweg über Kontakt- bzw. Schmierinfektion. Außerdem spielt der Verzehr von fäkal verunreinigten Lebensmitteln und Wasser, insbesondere bei Fernreisen in warme, (sub-)tropische Länder eine große Rolle. Für eine Ansteckung genügen bereits wenige Viren.

Wie kann ich mich vor Erkrankung bzw. Ansteckung schützen

- durch spezifische, medizinische Maßnahmen (z.B. Impfungen)
- durch sonstige Maßnahmen?

Spezifischer Schutz vor Hepatitis A:

Eine Impfung bzw. Grundimmunisierung gegen Hepatitis A stellt den sichersten Schutz vor Erkrankung dar. Die Personengruppen, für die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut Impfungen aufgrund beruflicher oder persönlicher Risiken empfohlen werden, können beim behandelnden Arzt erfragt werden und sind auch im Internet unter www.rki.de → Infektionsschutz → Impfungen abrufbar. In diesem Merkblatt wird besonders auf die Gruppe der Fernreisenden hingewiesen. Sie sollten frühzeitig die jeweils aktuellen Reiseimpfempfehlungen für Reisen in den Mittelmeer-Raum, nach Osteuropa und in tropische Gebiete einholen, zumal Impfungen erst einige Wochen nach der Impfung ihre Wirksamkeit entfalten können.

Sonstige Maßnahmen:

Besonders bei Aufenthalten in warmen Ländern sollten die medizinischen Reiseratgeber in Bezug auf Schutzimpfungen und Verhaltensweisen unbedingt bekannt sein und beachtet werden. Dazu gehören sowohl Warnungen vor Baden, Schwimmen, Tauchen z.B. in der Nähe von Häfen und Abwassereinleitungen ins Meer, als auch Verzehrsempfehlungen. So sollten Eiswürfel in Getränken, roh oder ungeschält verzehrte Ware (Obst, Salate) und z.B. Muscheln und Austern aus Hafengebieten und unbekanntem Fanggründen, die eventuell im Abstrom von Abwassereinleitungen ins Meer liegen, gemieden werden.

Wer sollte umgehend über eine Erkrankung oder den dringenden Krankheitsverdacht informiert werden?

Das Infektionsschutzgesetz schreibt für eine Hepatitis A im Wesentlichen folgende Meldepflichten vor:

- Der behandelnde Arzt und Laborinstitute sind verpflichtet, den Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie den Tod an Hepatitis A an das Gesundheitsamt zu melden.
- Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden:
 - a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter, im Infektionsschutzgesetz genau bezeichneter Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
 - b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.
- Personen, die an Virushepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, oder in einer Wohngemeinschaft mit einer solchen Person leben, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, z.B. Kindergärten, Schulen, nicht betreten. Sie bzw. die Sorgeberechtigten haben der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich eine Mitteilung darüber zu machen. Die Einrichtungsleitung benachrichtigt das Gesundheitsamt.

Die Einzelheiten und weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind dem Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu entnehmen und können beim Gesundheitsamt erfragt werden.

Wie wird die Krankheit behandelt?

Eine spezifische Behandlung der Hepatitis A ist bislang nicht möglich. Die Therapie beschränkt sich auf symptomatische Maßnahmen, die der behandelnde Hausarzt veranlasst. Eine stationäre Behandlung ist meistens nicht erforderlich, wenn der Patient zu Hause ausreichend versorgt ist.

Wo kann ich mich noch weiter informieren

- **beim Gesundheitsamt**
- **im Internet**

In dieser Informationsreihe können nur die häufig gestellten Fragen kurz beantwortet werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen können Sie beim Gesundheitsamt telefonisch, schriftlich oder per e-mail erhalten. Ansprechpartner stehen Ihnen in der Abteilung für Infektions- und Umwelthygiene während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Kreis Viersen
Gesundheitsamt
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 02162 - 39-1756
Email: gesundheitsamt@kreis-viersen.de

Auch über das Internet können Sie Informationen erhalten, z. B. auf folgender Homepage:

- **Robert Koch-Institut**
www.rki.de → Infektionskrankheiten von A-Z